

SRB-Nr. 214

## **Gemeinderat Robert Zahnd; Einfache Anfrage betreffend "Zukünftige Heimkosten"**

### **Beantwortung**

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2007 reichte Gemeinderat Robert Zahnd eine Einfache Anfrage nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat Frauenfeld mit folgendem Wortlaut ein:

"Die Neuordnung in der Neugestaltung des Finanzausgleichs des Kantons Thurgau erfordert eine Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bund wurden neu geregelt. Der Kanton muss nun diejenigen Bereiche neu regeln, die neu in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. So hat er insbesondere den Umfang und die Höhe der zu vergütenden Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten zu bestimmen.

Meine Fragen:

1. Welche Heime in Frauenfeld erfüllen die neuen Kriterien?
2. Welche Heime in Frauenfeld fallen aus diesem Konzept?
3. Hat die neue Regelung allenfalls Auswirkungen auf die jährlichen Sozialkosten der Stadt?"

Der Stadtrat nimmt zur Einfachen Anfrage von Gemeinderat Robert Zahnd wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkung**

Gemäss heutiger Lösung werden die Beiträge des Bundes an die Ergänzungsleistungen (EL) der Kantone nach deren Finanzkraft abgestuft und decken mindestens 10%, höchstens 35%, der Aufwendungen der einzelnen Kantone für die Ergänzungsleistungen. Im Jahr 2005 trug der Bund 27% der EL-Kosten des Kantons Thurgau. Die verbleibenden Kosten, also 73% der Gesamtkosten, wurden vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte getragen, wobei die Auftei-

lung zwischen Kanton und den einzelnen Gemeinden sich wiederum nach Finanzkraft und Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden berechnete und nicht darauf Rücksicht nahm, wieviel an Ergänzungsleistungen in der einzelnen Gemeinde konkret ausbezahlt wurde. Die gesamten EL-Kosten beliefen sich im Jahr 2005 für den Kanton Thurgau auf rund 72,8 Millionen Franken. Der Aufwand für den Kanton und die Gemeinden betrug somit je 26,575 Millionen Franken (36,5% von 72,8 Millionen Franken). Im Jahr 2006 übernahm der Bund aufgrund der gestiegenen Finanzkraft des Kantons Thurgau nur noch 24% der EL-Kosten.

Im Rahmen der NFA sieht der Bund im Bereich der EL folgende Lösung vor:

Berechtigte Personen erhalten zur Deckung ihres Existenzbedarfs Ergänzungsleistungen. Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs wird zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 durch die Kantone getragen. Der Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen hingegen vollständig zulasten der Kantone, soweit sie nicht von der Krankenkasse bezahlt werden. Allerdings werden die Kantone bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nur soweit ausschliesslich leistungspflichtig, als der allgemeine Existenzbedarf aufgrund der Heimkosten überschritten wird.

Das heisst mit anderen Worten, dass der Bund 5/8 der EL-Kosten von Nichtheimbewohnerinnen und -bewohnern übernimmt. Die restlichen 3/8 hat der Kanton zu bezahlen. Bei den Heimbewohnern übernimmt der Bund 5/8 des Existenzbedarfes, welcher auch bei den Nichtheimbewohnern Berechnungsgrundlage für die Kostenbeteiligung des Bundes bildet. Der Bund übernimmt bei einem Heimbewohner also die Kosten nur in demjenigen Umfang, wie er sie bei einem Nichtheimbewohner tragen würde. Bei Heimbewohnern hat der Kanton also 3/8 des Existenzbedarfes sowie die spezifisch mit dem Heimaufenthalt verbundenen Kosten (zum Beispiel Heimtaxen) zu tragen. Der Kanton bestimmt inskünftig selbstständig, in welchem Umfang er die Heimkosten (d.h. die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen) vergüten will.

Diese Neuordnung im Rahmen der NFA erfordert eine Revision des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungs-Leistungen. Der primäre Handlungsbedarf ergibt sich für den Kanton aus der skizzierten neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. So hat der Kanton insbesondere den Umfang und die Höhe der zu vergütenden Heimkosten zu bestimmen. Die Kantone sind frei, in welchem Umfang sie die Heimkosten in Form von anrechenbaren Heimtaxen tragen wollen, wobei der Bund vom Grundsatz ausgeht, dass die EL so bemessen werden, dass die EL-Bezügerinnen und -Bezüger in kostengünstigen Heimen von der öffentlichen Fürsorge unabhängig sind.

Der Kanton sieht in § 4 des Thurgauer Gesetzes über die Ergänzungsleistungen vor, die für die Berechnung der EL anrechenbaren Tagestaxen zu begrenzen.

In der Vernehmlassungsvorlage vom 29. August 2006 wurde die maximal anrechenbare Tages-  
taxe für in Heimen lebende Personen auf Fr. 85.00 bis Fr. 250.00 festgelegt.

Die Stadt Frauenfeld hielt in ihrer Vernehmlassung vom 7. November 2006 fest, dass die anrechenbare Tagestaxe für die Stadt Frauenfeld zu tief angesetzt sei.

In der Botschaft hat der Regierungsrat nun den Maximalsatz auf Fr. 300.00 erhöht. Dieser Maximalsatz, wie auch die von der Regierung beabsichtigte Differenzierung, wurde in der Kommission zur Beratung der NFA-Vorlage eingehend diskutiert, und es wurde festgehalten, die Kompetenz zur Festlegung der nach BESA-Stufen abgestuften anrechenbaren Taxen solle beim Regierungsrat liegen. Es wird nun Sache des Regierungsrates sein, die Abstufung bis zum Maximalbetrag von Fr. 300.00 in der entsprechenden Verordnung vorzunehmen.

Gemäss Botschaft vom 19. Dezember 2006 beabsichtigt der Regierungsrat, die maximal anrechenbaren Tagestaxen wie folgt festzulegen:

|                                                                         |             |     |        |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|--------|
| Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim<br>ohne Pflegebedürftigkeit | maximal ca. | Fr. | 85.00  |
| Aufenthalt in einem Heim mit BESA Stufe 1                               | maximal ca. | Fr. | 110.00 |
| Aufenthalt in einem Heim mit BESA Stufe 2                               | maximal ca. | Fr. | 150.00 |
| Aufenthalt in einem Heim mit BESA Stufe 3                               | maximal ca. | Fr. | 190.00 |
| Aufenthalt in einem Heim mit BESA Stufe 4                               | maximal ca. | Fr. | 230.00 |

## **Zu Frage 1**

### ***Welche Heime in Frauenfeld erfüllen die neuen Kriterien?***

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen von Gemeinderat Robert Zahnd auf Alters- und Pflegeheime beziehen und nicht auf allfällige IV-Institutionen in Frauenfeld, bei welchen die konkreten Tagestaxen vorerst eruiert werden müssten.

Im **Alters- und Pflegeheim der Stadt Frauenfeld** sind mit den beabsichtigten maximalen Tagestaxen die Ansätze für Personen in einem durchschnittlichen Zweierzimmer (83.00 pro Tag) immer, in einem günstigen Einzigerzimmer (98.00 pro Tag) ab BESA-Grad 3 gedeckt. Im teuersten

Einerzimmer (108.00 pro Tag) ist die Taxe in BESA-Grad 1 und 2 höher als die von der Regierung maximal anrechenbare.

In der untenstehenden Tabelle wurden in der Berechnung die Beiträge der Krankenversicherung bereits in Abzug gebracht; aufgeführt wurden jene Beträge, die die einzelnen Bewohner dann netto an Pflorgetaxe noch zu bezahlen haben. Diese Tabelle bezieht sich immer auf Personen aus Frauenfeld (inklusive Vertragsgemeinden). Auswärtige bezahlen höhere Heimtaxen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es bereits heute Fälle gibt, wo die EL zu tief angesetzt ist, dies bei selbständigen Bewohnern (BESA 0). Diese Personen leben in der Altersheim-Abteilung, wo die Heimtaxe mit Fr. 103.00 deutlich über dem EL-Betrag von heute Fr. 85.00 liegt. Dieses Problem „löst“ sich, sobald jene Person pflegebedürftig wird. Mit der neuen Regelung wird bis und mit BESA 2 jedoch eine Unterdeckung verbleiben, da nicht vorgesehen ist, solche Personen dann in ein Zweierzimmer in eine Pflegewohngruppe zu verlegen.

| BESA-Grad | Heimtaxe |       |        | Pflegetaxe nach Abzug Beitrag Krankenkasse | Kosten pro Tag |        |        | Maximal anrechenbare Taxe |
|-----------|----------|-------|--------|--------------------------------------------|----------------|--------|--------|---------------------------|
| 0         | 83.00    | 98.00 | 108.00 | 0                                          | 83.00          | 98.00  | 108.00 | 85.00                     |
| 1 c       | 83.00    | 98.00 | 108.00 | 23.90                                      | 106.90         | 121.90 | 131.90 | 110.00                    |
| 2 c       | 83.00    | 98.00 | 108.00 | 56.50                                      | 139.50         | 154.50 | 164.50 | 150.00                    |
| 3 c       | 83.00    | 98.00 | 108.00 | 83.40                                      | 166.40         | 181.40 | 191.40 | 190.00                    |
| 4 c       | 83.00    | 98.00 | 108.00 | 104.90                                     | 187.90         | 202.90 | 212.90 | 230.00                    |

Im **Altersheim der Bürgergemeinde "Stadtgarten"** präsentiert sich die Situation für das günstigste Einerzimmer (90.00 pro Tag) bzw. eine kleine 2-Zimmerwohnung (108.00 pro Tag) wie folgt:

| BESA-Grad | Heimtaxe |        | Pflegetaxe nach Abzug Beitrag Krankenkasse | Kosten pro Tag |        | Maximal anrechenbare Taxe |
|-----------|----------|--------|--------------------------------------------|----------------|--------|---------------------------|
| 1 c       | 90.00    | 108.00 | 23.00                                      | 113.00         | 131.00 | 110.00                    |
| 2 c       | 90.00    | 108.00 | 43.00                                      | 133.00         | 151.00 | 150.00                    |
| 3 c       | 90.00    | 108.00 | 55.00                                      | 145.00         | 163.00 | 190.00                    |
| 4 c       | 90.00    | 108.00 | 85.00                                      | 175.00         | 193.00 | 230.00                    |

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass sowohl das Alters- und Pflegeheim der Stadt Frauenfeld wie auch das Altersheim "Stadtgarten" Tarife haben, welche sich – mit wenigen Ausnahmen – innerhalb des Rahmens der neuen maximal anrechenbaren Tagestaxen bewegen.

Beim Alters- und Pflegeheim der Stadt Frauenfeld sind die Tarife in Einerzimmern bei tieferen BESA-Einstufungen nicht ausreichend. Beim Kanton bestehen offensichtlich verschiedene Auffassungen: Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), welches die maximal anrechenbaren Tagestaxen festlegt, ist der Meinung, im Sinne einer kostengünstigen Unterbringung sei ein Zweierzimmer durchaus akzeptabel. Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) bzw. dessen Gesundheitsamt hielt hingegen in einem Auditbericht fest, das APH solle die Zweierzimmer möglichst abbauen. Diese Entwicklung ist im Auge zu behalten.

## **Zu Frage 2**

### ***Welche Heime in Frauenfeld fallen aus diesem Konzept?***

Es kann auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden. Nicht eruiert wurden die Tarife der "Friedau". Diese liegen bekanntlich höher als jene des APH, womit jene Tarife häufiger über den anrechenbaren maximalen Tagestaxen liegen dürften.

## **Zu Frage 3**

### ***Hat die neue Regelung allenfalls Auswirkungen auf die jährlichen Sozialkosten der Stadt?***

Im Alters- und Pflegeheim der Stadt Frauenfeld besteht ein Solidaritätsfonds. Sofern die finanziellen Möglichkeiten der Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohner aus Frauenfeld trotz Ergänzungsleistungen noch ein Manko aufweisen, wird dieses über diesen Solidaritätsfonds ausgeglichen. Zulasten der Sozialdienste fallen somit für Bewohnerinnen und Bewohner des APH keine Kosten an.

Bei der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde existieren für den "Stadtgarten" zwei Solidaritätsfonds, welche nicht gedeckte Kosten teilweise übernehmen. Da die Tarife im "Stadtgarten" durch die maximal anrechenbaren Tarife fast immer gedeckt sind, ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Heims ebenfalls nicht mit zusätzlichen Kosten der Sozialdienste zu rechnen.

Bezüglich der "Friedau" ist davon auszugehen, dass ein Aufenthalt nach Verbrauch des eigenen Vermögens über die EL nicht mehr vollumfänglich finanziert werden könnte. Dies war auch bereits beim heutigen System der Fall. Ob einer Person dann ein Umzug in ein günstigeres Pflegeheim zugemutet wird, muss im Einzelfall die Fürsorgebehörde entscheiden. Mit wesentlichen Mehrkosten ist hier jedoch nicht zu rechnen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Warteliste im Alters- und Pflegeheim der Stadt Frauenfeld derart lange ist, dass in einzelnen Fällen auch nach einem Spitalaufenthalt eine Platzierung nicht möglich ist. Im Jahr 2006 führte dies dazu, dass seitens des Sozialdienstes des Spitals auch Personen in der "Friedau" platziert wurden mussten und dadurch die städtischen Sozialdienste mit höheren Kosten belastet wurden.

Zu den Kosten für Aufenthalte von IV-Bezügerinnen bzw. IV-Bezügern können im Rahmen dieser Anfrage keine ausführlichen Angaben gemacht werden. Nachdem der Kanton inskünftig die Ergänzungsleistungen vollumfänglich übernehmen wird und dadurch die Gemeinden entsprechend entlastet werden (Entlastung der Stadt Frauenfeld um rund 3,8 Millionen Franken, Basis Jahr 2005), besteht beim Kanton die Tendenz, Ergänzungsleistungen einzuschränken (Praxisänderung des Amtes für AHV/IV ab 2007), beispielsweise bei der Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Fremdplatzierung von Kindern. Dadurch werden die Sozialdienste stärker belastet.

Frauenfeld, 10. April 2007

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
Der Stadtmann      Der Stadtschreiber